

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 1 / Fachbereich 1 - Ordnung

Sitzungsvorlage

Datum: 07.06.2018

Drucksache Nr.: **18/0207**

Beratungsfolge

Rat

Sitzungstermin

04.07.2018

Behandlung

öffentlich / Entscheidung

Betreff

Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich des kommunalen Ordnungsaußendienstes; Abschluss einer Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Kommunen Sankt Augustin, Lohmar, Eitorf, Ruppichteroth, Much, Windeck und Neunkirchen-Seelscheid über die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung im Bereich des Kommunalen Ordnungsaußendienstes zuzustimmen.

Sachverhalt / Begründung:

Bereits seit dem Jahr 2015 befasst sich ein Arbeitskreis der Polizei und den rechtsrheinischen Städte und Gemeinden mit der Herausforderung der Wahrnehmung von Aufgaben, die im originären Zuständigkeitsbereich der Ordnungsbehörden liegen, jedoch mangels Personal in der Vergangenheit außerhalb der Dienstzeiten der Kommunen gemäß § 1 Polizeigesetz NRW von der Polizei wahrgenommen wurden. Vor diesem Hintergrund hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 10.05.2017 für einen Ordnungsaußendienst der Stadt Sankt Augustin 2 x 0,5 Stellen eingerichtet. Dieser Ordnungsaußendienst deckt im Rahmen der Präsenz – Besetzung beider Stellen vorausgesetzt – den Zeitraum montags bis freitags (ohne Feiertage) von 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr ab (Drucksachen-Nr. 17/0050). Bereits in der damaligen Sitzungsvorlage wurde seitens der Verwaltung darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um die absolute Mindestbesetzung handelt, bei der Ausfallzeiten (Urlaub/Krankheit) nicht kompensiert werden können.

In den weiteren Sitzungen des o.g. Arbeitskreises wurden mit der Polizei und den vorgeannten Kommunen die Möglichkeiten besprochen, eine weitergehende Aufgabenwahrnehmung, insbesondere auch am Wochenende, an und vor Feiertagen sowie in den Nachtstunden im originären Zuständigkeitsbereich der Kommunen sicherzustellen, da sich die Polizei nicht mehr dazu in der Lage sieht, das hierfür erforderliche Personal im Rahmen der Amtshilfe zur Verfügung zu stellen. Es handelt sich hierbei insbesondere um die erforderli-

chen Maßnahmen bei angezeigten Ruhestörungen.

Die Struktur der Stadt Sankt Augustin ist nicht dazu geeignet ist, diese Aufgaben mit eigenem bzw. zusätzlich einzustellendem Personal in eigener Regie sicherzustellen. Das Stadtgebiet verfügt nicht über großflächige Fußgängerzonen oder andere öffentliche Bereiche bzw. Veranstaltungsdichten, die einen eigenen Personaleinsatz ökonomisch gestalten lassen. Die im Beschlussvorschlag genannten Kommunen, die über vergleichbare Strukturen verfügen, haben daher abgestimmt, diese Aufgabenwahrnehmung im Wege einer Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemeinsam sicherzustellen. Die Personalführung liegt bei der Stadt Lohmar. Die Kosten werden nach den Einwohnerzahlen im Verhältnis abgerechnet. Dabei ergibt sich für die Stadt Sankt Augustin ein Kostenanteil von derzeit 33,23 %. Dieser Anteil liegt geringfügig unter dem nach polizeilicher Statistik erfassten Anteil der Einsätze in Sankt Augustin.

Die nun vorliegende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung muss von den Räten in allen beteiligten Kommunen gleichlautend beschlossen werden. Danach kann die Unterzeichnung durch die jeweiligen Bürgermeister/innen erfolgen. Anschließend erfolgt die Vorlage bei der Aufsichtsbehörde, welche die Vereinbarung nach Genehmigung öffentlich bekannt macht.

Sobald die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung wirksam ist, kann die Stadt Lohmar mit dem Einstellungsverfahren für das erforderliche Personal sowie die Beschaffung der Sachmittel beginnen.

In Vertretung

Ali Doğan
Beigeordneter

<Name des Unterzeichnenden>

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf ca. 70.000 €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
- Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.